



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

ESF-Programm „Perspektiven in Bayern - Perspektiven
in Europa 2014 - 2020“

**„Zukunftsfragen“ - Soziale Innovation - Aufruf zur Einreichung
von innovativen Projektvorschlägen**

Mit dem Aufruf „Zukunftsfragen“ rücken wir aktuelle Themen in den Mittelpunkt der ESF-Förderung von Innovationen.

So wollen wir angesichts der fortschreitenden Digitalisierung die Entwicklung neuer beruflicher Fähigkeiten und Methoden der zukünftigen Arbeit 4.0 unterstützen.

Weiter zielen wir darauf, die Integrationsfähigkeit des Arbeitsmarkts zu stärken, indem wir innovative Methoden erproben, um langzeitarbeitslose Erziehende und anerkannte Flüchtlinge im SGB-II-Bezug schnell und effektiv in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Dafür wollen wir in den ESF-Vorhaben dieses Aufrufs neue Ansätze, Methoden, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete innovative Lösungen erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die Methoden der zukünftigen ESF-Periode post 2020 vorzubereiten.

Der Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen der bayerischen ESF-Förderung betrifft folgende zwei Themenbereiche:

I. „Arbeit 4.0“

**1a) Berufliche Fähigkeiten für die Arbeitswelt von morgen
für Schüler und Schülerinnen sowie Auszubildende**

**1b) Digitalisierung: Berufliche Fähigkeiten für Erwerbstätige in kleinen und mittleren
Unternehmen**

II. „Chancen für alle – Beteiligung am Arbeitsmarkt“

Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch

2.a) Integration von langzeitarbeitslosen Alleinerziehenden oder Eltern

2.b) Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt

I. a) „Arbeit 4.0“ für Schüler/Auszubildende

Die Aktionen für „**Arbeit 4.0**“ **Fähigkeiten für die Arbeitswelt von morgen Schüler/innen und/oder Auszubildende** soll die Arbeitsmarktfähigkeiten und die Eigenkompetenzen von jungen Menschen (Schülerinnen und Schüler bis zur 11. Klasse und/ oder Auszubildende bis zum zweiten Lehrjahr) stärken.

Die Vorhaben werden bei Schülern durch Schulbesuche und bei Auszubildenden durch Unternehmensbesuche, bei beiden Gruppen durch Webinare und Kontakte mit Unternehmen umgesetzt.

1. Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler von der 8. Klasse bis zur 11. Klasse und/oder Auszubildende bis einschließlich zum zweiten Lehrjahr

2. Inhalte

Erforderlich sind zwei Gestaltungskonstellationen:

- erstens ein überregionaler¹ Ansatz an Mittel-, Realschulen und Gymnasien für Schülerinnen und Schüler bzw. für Auszubildende in Unternehmen
- und
- zweitens ein komplementäres Angebot von Schulungen für Lehrkräfte dieser Schular-ten und optional entsprechende Schulungen für Ausbilder

Die Umsetzung erfolgt durch Qualifizierung der Teilnehmenden in naturwissenschaftlichen, technischen und digitalen Themen führt die Teilnehmenden zu den Arbeitsthemen und Arbeitsmethoden der Zukunft.

¹ Mindestens drei Regierungsbezirke in Bayern

Es sind folgende drei Blöcke anzubieten:

- **persönliche Fähigkeiten** wie zum Beispiel Neugier, Lebenslanges Lernen, Problemlösungsfähigkeiten, Kreativität, Innovationskraft, Resilienz und Selbstkompetenz
- **soziale Fähigkeiten** wie zum Beispiel Empathie, Lernen und Arbeiten in Teamwork und Kommunikationsfähigkeiten
sowie
- **technisches Fachwissen** wie zum Beispiel digitale Kompetenzen im Umgang mit Wissen und Daten, Datensicherheit und Datensouveränität, Bewertungsfähigkeiten und eigene Entscheidungskompetenzen

Die notwendigen Elemente hierzu sind Methoden und Inhalte wie Tinkering, Engineering/Making, Design Thinking, Knowledge Sharing und ebenso Vermittlung von Wissen zur Datenmündigkeit sowie Datensicherheit

Die inhaltlichen Vorgaben aller drei Blöcke sind zum Großteil zu berücksichtigen.

3. Projektlaufzeit

- Bei Projektbeginn im Juli 2019 bis zum 30.07.2021, bei Erreichen von 4.000 Teilnehmenden eine mögliche Verlängerungsphase bis maximal 31.07.2023²
- Mindestens 8 Zeitstunden (entspricht 11 UE) pro Teilnehmendem, ansonsten besteht eine Förderfähigkeit nicht

4. Erforderliche Referenzen

Der Anbieter muss bestätigte ESF-Erfahrung von mindestens zwei Jahren, Kompetenzen und Referenzen im Themenbereich und der Durchführung erfolgreicher und reichweitenstarker Aktionen verfügen.

Für notwendige Erlaubnisse zur Durchführung des Vorhabens (insbesondere zur Erhebung der Teilnehmenden-Fragebögen nach <http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>) an Schulen oder Unternehmen ist der Projektnehmer selbst verantwortlich.

² Eine weitere Entscheidung des Innovationsausschusses über die Verlängerung ist in diesem Fall nicht nötig, da bei der Auswahl entsprechende Beschlussfassungen getroffen werden sollen.

5. Finanzierung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 80% der Gesamtkosten. Die verbleibenden 20 % sind durch Eigenmittel und/oder Spenden zu erbringen. Technische Kofinanzierung ist nicht zulässig.

Es können aus dem ESF-OP bis zu 6 Mio. € ESF-Gelder zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnung der direkten Kosten für Eigenpersonal erfolgt durch die „Pauschale 1.720“³. Es gilt eine Restkostenpauschale in Höhe von 40%⁴ der direkten Personalkosten, die sämtliche weitere Kosten abdeckt.

³ Zur Pauschale „1720“ <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

⁴ Restkostenpauschale: <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/restkostenpausch-akt4.pdf>

1b) „Arbeit 4.0“ für Erwerbstätige in KMU

Es sollen mit dem ESF innovative Projekte zum Thema „**Arbeit 4.0 und Digitalisierung**“ finanziert werden.

1. Zielgruppe

Zielgruppen für alle Aktionen dieses Teilbereichs sind jeweils Mitarbeiter/innen kleiner und mittlerer Unternehmen⁵.

2. Inhalte

Die Aktionen sollen das Thema „Arbeit 4.0 und Digitalisierung“ auf folgenden Feldern behandeln:

- Informations-, Kommunikationstechnologien
- Umgang mit spezifischen IT-Systemen
- Qualifizierung beruflicher digitaler Fähigkeiten
- Qualifizierung in Verfahren Additiver Fertigung
- Prozess-Know-How und -gestaltung
- Internet der Dinge
- eCommerce, Online-Marketing, Kundenbeziehungsmanagement
- Digitale Unternehmenskommunikation
- IT-Sicherheit, IT-Risikomanagement
- Datenschutz
- Social Media im Arbeitsleben
- Social-Media-Kompetenz der Ausbilder im Unternehmen
- Innovative Arbeitszeitmodelle und betriebliche Organisationsmodelle bei Arbeit 4.0

Die Umsetzung erfolgt durch

- Qualifizierung und Anpassung von Arbeitskräften durch Aufgreifen wirtschaftlicher und/ oder technologischer Veränderungsentwicklungen und zukünftiger Anforderungen an berufliche Fähigkeiten.

⁵ KMU-Definition: <https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>

- Es müssen in jedem (Teil-)Projekt Mitarbeiter/ innen von mindestens zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen kleinen oder mittleren Unternehmen teilnehmen.
oder
- Wissenstransfer aus Unternehmen, Hochschule/n, Forschungseinrichtungen, Kammern und/oder regionalen Netzwerken an die Mitarbeiter/innen von kleinen und mittleren Unternehmen bestehend aus mindestens drei Netzwerkpartnern.

3. Projektlaufzeit

Projekte können bis 31.12.2021 durchgeführt werden. Ein Projekt besteht aus mehreren Durchgängen (Teilprojekten), es sind mindestens vier erforderlich.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Teilprojektgruppe liegt bei 10 förderfähigen Personen.

Das Mindestzeitvolumen pro Teilprojektgruppe liegt bei 50 Trainings-/Unterrichtsstunden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

4. Erforderliche Referenzen

Anbieter müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung mit der Umsetzung von ESF-Projekten bzw. EU-Programmen verfügen.

5. Finanzierung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 80% der Gesamtkosten. Die verbleibenden 20 % sind durch Teilnehmergebühren oder Eigenmittel (z.B. aus Einnahmen) zu erbringen. Technische Kofinanzierung ist nicht zulässig.

Es können aus dem ESF-OP bis zu 5 Mio. € ESF-Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Abrechnung der direkten Kosten für Eigenpersonal erfolgt durch die „Pauschale 1.720“⁶. Es gilt eine Restkostenpauschale in Höhe von 40%⁷ der direkten Personalkosten, die sämtliche weiteren Kosten abdeckt.

⁶ Zur Pauschale „1720“ <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

⁷ Restkostenpauschale: <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/restkostenpausch-akt4.pdf>

Investive Kosten z.B. für Ausstattung, Anschaffungen und Strukturen sind nicht förderfähig.

Zuwendungsempfänger können Bildungsanbieter, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und/oder regionale Netzwerke aus mindestens drei Partnern sein. In letzterem Fall muss ein Leadpartner bestimmt sein. Für externe Leistungserbringer gelten die bekannten Wettbewerbsverfahren.

Für alle Projekte gilt eine prozentuale Kürzung der Mittel bei Unterschreiten der Anzahl der Teilnehmendenstunden insgesamt (= Projektstunden aller förderfähigen Teilnehmenden). Diese Regelung greift, wenn die Anzahl der Teilnehmendenstunden 85% unterschreitet. Bei Unterschreitung von 85 % der TN-Stunden erfolgt pro 5% Unterschreitung eine stufenweise Kürzung der Zuwendungsmittel um 5 %.

2. Arbeitsmarktintegration

2.a) Arbeitsmarktintegration langzeitarbeitsloser Alleinerziehender oder Eltern

Getestet werden sollen Inhalte, die im Zusammenwirken verschiedener beruflicher und persönlichkeitsstärkender Aktivitäten geeignet sind, die Teilnehmenden stufenweise zu einer selbständigen Lebensführung (u.a. Bewerbung, Arbeit, Selbst- und Familienmanagement) zu befähigen und zu einem beruflichen Wiedereinstieg zu führen.

1. Zielgruppen

sind ALG II-beziehende

- Eltern oder Alleinerziehende, die schon lange⁸ arbeitslos sind und/ oder
- Eltern oder Alleinerziehende, die arbeitsmarktfremd⁹ sind
und/ oder
- Eltern oder Alleinerziehende, die in den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen, aber arbeitsmarktfremd¹⁰ sind. Ein Leistungsbezug ist in diesen Fällen nicht erforderlich, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Die Zahl der teilnehmenden Personen umfasst pro Durchgang mindestens 15 Personen.

Die Teilnehmenden verfügen über ein ausreichendes deutsches Sprachniveau, damit sie den Inhalten aktiv folgen können und eine Sprachbasis für eine erfolgreiche Teilnahme haben.

2. Erforderliche Inhalte sind:

- a) Berufliche Orientierung
 - Kompetenzbilanzierung
 - Praktische Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kinderbetreuung)
 - Überblick über das Arbeitsverhältnis
 - Entwicklung realistischer Berufsziele und eines „Fahrplans“ zur Chancenverbesserung
- b) Berufliche Qualifizierung
 - in den Bereichen Pflege, Verkauf/ Dienstleistung oder Büro

⁸ Länger als 12 Monate § 18 SGB III

⁹ Gemeint sind sog. komplexe Problemlagen nach der Praxis der Bundesagentur für Arbeit

¹⁰ Vgl. dazu Fn 9

- Individuelle Orientierungspraktika von max. 6 Wochen
 - Sozialpädagogische Betreuung
- c) Persönliche Aktivierung und Empowerment unter Einbindung der minderjährigen Kinder
- Training personaler und sozialer Kompetenzen
 - Training methodischer Kompetenzen (z.B. Arbeitsplanung, Problemlösungstechniken, Präsentationstechniken, Informationsbeschaffung/-verarbeitung)
 - Gesundheitsförderung, Förderung der Kreativität, Selbstvertrauen und Kommunikation
 - Exkursionen und Projekttag (z.B. Besuche von Beratungsstellen, Firmenbesichtigungen, Klärung juristischer Fragen, Finanzierungshilfen, Schuldenmanagement, Haushaltsfragen)
- d) Unterstützung der Arbeitsmarktintegration
- Bewerbungstraining
 - Begleitung des Bewerbungsprozesses /Integrationscoaching

3. Projektlaufzeit

Erforderlich sind mindestens 3 Durchgänge mit jeweils maximaler Dauer von 6 Monaten. Verlängerungen sind bei erfolgreichen Projekten (mit entsprechend guten Teilnehmendenzahlen, Abschlussquoten) möglich. Die Förderzeit läuft bis höchstens Ende Februar 2022. Projekte in Teilzeit von mindestens 25 Zeitstunden (entspricht mind. 32 Unterrichtseinheiten UE) sind möglich.

4. Erforderliche Referenzen

Projekte können von Bildungsanbietern durchgeführt werden, die über eine mindestens zweijährige Erfahrung mit der Umsetzung von ESF-Vorhaben verfügen.

5. Finanzierung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 60% der förderfähigen Gesamtkosten, 50% durch den ESF und 10% Landesmittel. Rest durch Anrechnung von Teilnehmenden

deneinkommen und Eigenmittel 10%. Es steht ein Gesamtbudget von 3,95 Mio. €, davon 3,35 Mio. € aus dem ESF und 0,6 Mio. € Landesmittel zur Verfügung.

Für die Kofinanzierung durch Arbeitslosengeld II gelten die Pauschalen für Arbeitslosengeld II (Alg II) und Leistungen für Sozialversicherung, abrufbar unter:

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/b9pauschalen.pdf>

Die Abrechnung der direkten Kosten für Eigenpersonal erfolgt durch die „Pauschale 1.720“

¹¹. Es gilt eine Restkostenpauschale in Höhe von 40%¹² der direkten Personalkosten, die sämtliche weitere Kosten abdeckt.

Für Vorhaben der Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Alleinerziehenden oder Eltern ist in Stufe II des Auswahlverfahrens eine positive arbeitsmarktliche Stellungnahme des zuständigen Jobcenters vorzulegen, abrufbar unter:

<http://www.esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

2.b) Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund

1. Zielgruppe

Erwerbsfähige, erwachsene Männer oder Frauen mit Fluchthintergrund, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und einen gesicherten Aufenthaltsstatus (Anerkennung) in Deutschland haben. Es muss sich um Teilnehmende handeln, die ALG-II Bezieherinnen und Bezieher sind.

Teilnehmende mit Fluchthintergrund sollen noch nicht länger als vier Jahre in Deutschland aufhältlich gewesen sein. Andernfalls kommen Aktivitäten nach Aktion 9.1 oder Aktion 9.3 des bayerischen ESF-OP oder anderer Programme infrage, an denen sie vorrangig teilnehmen.

Teilnehmer müssen über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen und den Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) absolviert haben. Dies ist zu belegen. Er ist vorrangig. Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden den Aktivitäten im

¹¹ Zur Pauschale „1720“ <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

¹² Restkostenpauschale: <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/restkostenpausch-akt4.pdf>

Praktikum, der Betreuung sowie bei der Qualifizierung folgen können und das sprachliche Verständnis für eine Teilnahme mitbringen¹³.

Es können Projekte ausschließlich für Frauen oder Männer oder gemischte Projekte durchgeführt werden.

2. Projektinhalte

Die Projekte haben praktische Erprobungsansätze zur effektiven Eingliederung von Menschen mit Fluchthintergrund in den ersten Arbeitsmarkt anzubieten¹⁴. Es soll ein pragmatischer und praxisbezogener Ansatz im direkten Kontakt mit realer Heranführung an Beschäftigung und Arbeitsmarktintegration getestet werden. Wichtig ist eine aktivierende Begleitung der teilnehmenden Personen und der aufnehmenden Praktikumsbetriebe.

Die Projekte sind mit folgenden zwei verbundenen Komponenten durchzuführen:

a) Berufliche Qualifizierung

1 Monat praktisches Profiling und/ oder berufliche Erprobung beim Bildungsträger, anschließend 2 Tage pro Woche während weiterer 5 Monate Qualifizierung und Anpassungsqualifikation, Bewerbungstraining und Begleitung des Bewerbungsprozesses, Unterstützung der Arbeitsmarktintegration

b) Aktivierung durch betriebliche Praktika während 5 Monaten mit jeweils 3 Tagen Praktikum/ berufspraktische Vorbereitung in einem Unternehmen

3. Projektlaufzeit:

Projekte könnten für eine maximale Dauer von 2 Jahren durchgeführt werden und aus bis zu 4 Durchgängen bestehen. Die Projekte müssen spätestens 6 Monate nach Auswahlentscheidung begonnen werden, sonst verfällt der Zuschlag. Eine Durchführung in Teilzeit ist nicht möglich. Die Mindestteilnehmendenzahl liegt bei 15 Personen.

¹³ Nach dem Besuch einer Berufsintegrationsklasse (BIK) kann die zuständige Ausländerbehörde entscheiden, ob die gesetzliche Pflicht zum Besuch eines Integrationskurses weiterhin besteht. Eine Befreiung von dieser Pflicht ist zu belegen.

¹⁴ Für länger dauernde Projekte mit weitergehenden Qualifizierungsansätzen stehen spezielle Fördermöglichkeiten u.a. im bayerischen ESF-Programm zur Verfügung.

4. Erforderliche Referenzen

Projekte können von Bildungsanbietern durchgeführt werden, die über eine mindestens zweijährige Erfahrung mit der Umsetzung von ESF-Vorhaben verfügen.

Die arbeitsmarktpraktische Erprobung ist der Kerninhalt der Maßnahme. Deshalb muss der Anbieter nachweisen, dass er zur Schaffung geeigneter Plätze für die fachpraktische Erprobung über Erfahrungen und erfolgreiche Kontakte in die Unternehmenswelt verfügt.

5. Finanzierung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds des Operationellen Programms Bayern finanziert. Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 60% der förderfähigen Gesamtkosten, 50% durch den ESF und 10% Landesmittel. Rest durch Anrechnung von Teilnehmereinkommen und Eigenmittel 10%. Es steht ein Gesamtbudget von 3,95 Mio. €, davon 3,35 Mio. € aus dem ESF und 0,6 Mio. € Landesmittel zur Verfügung.

Für die Kofinanzierung durch Arbeitslosengeld II gelten die Pauschalen für Arbeitslosengeld II (Alg II) und Leistungen für Sozialversicherung, abrufbar unter:

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/b9pauschalen.pdf>

Die Abrechnung der direkten Kosten für Eigenpersonal erfolgt durch die „Pauschale 1.720“¹⁵. Es gilt eine Restkostenpauschale in Höhe von 40%¹⁶ der direkten Personalkosten, die sämtliche weitere Kosten abdeckt.

¹⁵ Zur Pauschale „1720“ <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

¹⁶ Restkostenpauschale: <http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/restkostenpausch-akt4.pdf>

Auswahlkriterien für alle Bereiche

Maßgeblich für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Strukturfondsförderung und des bayrischen Zuwendungsrechts,
- die Erfüllung der in diesem Aufruf niedergelegten Inhalte und Anforderungen,
- das Wirtschaftlichkeitsgebot hinsichtlich der Reichweiten der Projekte und der begründbar zu erzielenden Teilnehmendenzahlen,
- ergänzend die allgemeinen Projektauswahlkriterien vom 3. Dezember 2014, Förderhinweise für Soziale Innovationen, die Aktion 4 und Aktion 9, sofern in diesem Aufruf nichts Abweichendes geregelt ist.

Sie sind abrufbar unter:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/sozialeinnovation_f-hinweise.pdf

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/foerderhinweise-akt4.pdf>

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/foerderhinweise-akt91.pdf>

Kommt es durch Einreichung mehrerer geeigneter, innovativer Projektvorschläge zu einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden die Vorschläge ausgewählt, die aufgrund der Wirtschaftlichkeit, der nachvollziehbaren Begründung ihrer Reichweite die größten Teilnehmenden- sowie begründbaren und nachvollziehbaren Ergebnisse erzielen können.

Auswahlverfahren

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft.

Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF- Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF- Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert.

In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Anträge nach den Regelungen der Standardförderung. Es müssen die bekannten Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Hinzu kommt. Das Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Der entscheidungsreife Antrag muss nach spätestens drei Monaten vorgelegt werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen von der Verfristung können von der Verwaltungsbehörde in dringenden und begründeten Fällen genehmigt werden. Die Anbieter der ausgewählten Projekte erhalten in der Stufe 2 Zugang zur Systemsoftware ESF Bavaria 2014.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und folgenden Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Belege der Geschäfts- und der mindestens zweijährigen ESF-Erfahrung, oder - sofern zugelassen im Aufruf - vergleichbarer Fördererfahrung. Angaben

über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandene Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen.

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden. Welches Aus-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang.

5. Darstellung der Projektstrategie

5.1. Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)

5.2 Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)

5.3 Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im Operationellen ESF-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Input-, Output- und Ergebnisindikatoren zu messen

	Outputindikator	Ergebnisindikator
Teil I „Arbeit 4.0“	Teilnehmer/innen in Projekten der Sozialen Innovation der Prioritätssachse A	Anteil der Teilnehmer/innen, die nach der Teilnahme eine Qualifizierung erlangen
Teil II „Chancen für alle“	Teilnehmer/innen in Maßnahmen zur Qualifizierung Arbeitsloser	Anteil der Teilnehmer/innen, die nach der Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

6.1 „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten

- Warum sind der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
- Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?

6.2 Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/ Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan⁶	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal	
1.1 Eigenpersonal	Pauschale 1.720
1.2 Fremdpersonal	Honorarkosten
1.3 sonstige direkte Personalkosten (z.B. BG-Kosten)	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden	
darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung sofern zugelassen)	
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Die Abrechnung erfolgt nach den Bedingungen des Aufrufs mit den genannten Pauschalen.

9. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln wie des ESF Bayern, Landesmitteln, Drittmitteln der Jobcenter (sofern zugelassen), Kommunen und/oder privaten Anteilen durch Teilnehmendengebühren. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF-Mittel und der Landesmittel kann dem Aufruf entnommen werden.

Für die Drittmittel öffentlicher Stellen sind im Interessenbekundungsverfahren Kofinanzierungsbestätigungen einzureichen.

Teil I „Arbeit 4.0“

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
davon Teilnehmendengebühren (sofern zugelassen)	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
4. ESF-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

Teil II „Chancen für alle“

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung) ¹⁷	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
darunter Leistungen Dritter (Jobcenter) an die Teilnehmenden	
4. ESF-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

10. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation:

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Dies ist Fördervoraussetzung. Ansonsten sind die Teilnehmenden nicht förderfähig.

Details werden im Stufe II bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unseren Webseiten:

<http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

11. Publizitätsvorschriften:

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen.

Das Merkblatt „Information und Publizität“ finden Sie unter

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

12. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis **01. Februar 2019**.

In dreifacher Ausführung unterschrieben in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form als Word- und PDF-Datei an:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
ESF-Verwaltungsbehörde
Referat I 2
Winzererstr. 9
80797 München
E-Mail: esf@stmas.bayern.de

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens 10. März 2019 per E-Mail.

Ansprechpartner:

Teil I „Arbeit 4.0“

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407 dessislava.traykova@stmas.bayern.de

Hannah Hiermeier, Tel.: 089/1261-1713 hannah.hiermeier@stmas.bayern.de

Teil II „Chancen für alle“

Walter Armgart, Tel.: 089/1261-1421 walter.armgart@stmas.bayern.de

Informationen zum ESF finden Sie unter: <http://www.esf.bayern.de>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 31.10.2018

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern